

Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes Naturbadesee Frensdorf

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Frensdorf (Landkreis Bamberg) die nachstehende Satzung in der Fassung vom 13.04.2021 (Rauchverbot in § 3 Abs. 2 Nr. 16):

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Frensdorf stellt das Erholungsgebiet „Naturbadesee Frensdorf“ als öffentliche Einrichtung jedermann auf eigene Verantwortung zur Verfügung. Die Satzung dient der Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Erholungsgebietes. Mit dem Betreten des Erholungsgebietes unterliegt jede Person diesen Bestimmungen.

(2) Das Erholungsgebiet erstreckt sich über die Flurstücke der Gemarkung Frensdorf Nrn. 637, 642, 706, 707 und einem Teilstück aus 708 sowie über die darin verlaufenden öffentlichen Wege mit den Flurnummern 636/1, 693, 641 und 705. Die Begrenzung des Erholungsgebietes ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1000 erkennbar.

Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Benutzungsvorbehalte

Kindern unter sechs Jahren ist der Besuch im Bereich des Badesees nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren erlaubt.

§ 3 Verhalten im Erholungsgebiet

(1) Innerhalb des Erholungsgebietes sind Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit zu bewahren. Abfälle aller Art sind in die hierfür aufgestellten Behältnisse zu werfen. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere Besucher dadurch nicht unzumutbar belästigt oder in ihrem sittlichen Empfinden verletzt werden.

(2) Insbesondere sind im gesamten Erholungsgebiet untersagt:

1. Die Seeflächen mit Windsurfgeräten, Segelbooten und anderen Seefahrzeugen oder mit motorbetriebenen Modellbooten zu befahren mit Ausnahme von handelsüblichen aufblasbaren Gummibooten mit einem Eigengewicht von bis zu maximal 10 kg.
2. Kraftfahrzeuge (Pkw, Motorräder, Mopeds, Mofas und dergleichen) zu benutzen und außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellplätze zu parken. Ausgenommen sind Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.
3. Fahrräder außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzustellen.
4. Reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren.

5. das Mitbringen von Tieren aller Art in den Bade- u. Liegebereich des Erholungsgebietes
6. Jede Verunreinigung, Beschädigung, Entfernung oder Veränderung der Anlageneinrichtung und Bepflanzung. Hierunter fällt auch das Einbringen von Fischen in den Badesee.
7. Sich oder Gegenstände aller Art zu waschen.
8. In das Wasser Öle, Seifen, Reinigungsmittel oder sonstige, die natürliche Wasserqualität verändernde Stoffe, einzubringen.
9. Zelte aufzustellen oder zu nächtigen.
10. Das Abhalten von Feiern und Versammlungen.
11. Der Konsum von Alkohol.
12. Das Benutzen von Rundfunk- und anderen Tonwiedergabegeräten.
13. Offene Feuerstellen zu errichten.
14. Mit Bällen oder sonstigen Sportgeräten außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen zu spielen.
15. Druckschriften zu verteilen, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen ohne schriftliche Erlaubnis der Gemeinde Frensdorf anzubieten bzw. auszuführen.
16. Rauchen auf dem gesamten Gelände des Erholungsgebiets.

(3) Abs. 2 Nummern 1 mit 5 gilt nicht für die Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste sowie das von der Gemeinde Frensdorf ermächtigte Aufsichtspersonal.

Abs. 2 Nummern 1, 9 mit 15 gilt ebenfalls nicht für die durch die Gemeinde Frensdorf in schriftlicher Form erlaubten Veranstaltungen.

§ 3 a Hundeanleinplicht auf den Wegen im Erholungsgebiet

Im Erholungsgebiet müssen Hunde beim Führen auf den Wegflächen stets angeleint werden. Die Anleinplicht findet auf Blindenführ- u. Blindenbegleithunde keine Anwendung. Die Anleinplicht nach Satz 1 trifft die jeweiligen Tierhalter und wer die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

§ 4 Sachbeschädigungen

Jede Verunreinigung und Beschädigung des Erholungsgebietes wird als Sachbeschädigung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches verfolgt.

Für jede nachgewiesene Sachbeschädigung ist außerdem Schadensersatz zu leisten.

§ 5 Anordnungen der Gemeinde

Den Anordnungen des von der Gemeinde Frensdorf ermächtigten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Besucher, die durch ihr Verhalten Ruhe und Ordnung im Sinne dieser Satzung stören, können vom Erholungsgebiet verwiesen werden.

§ 6 Badeaufsicht

Badeaufsicht besteht nicht. Spätestens um 22.00 Uhr muss das Erholungsgebiet verlassen werden.

§ 7 Benutzung auf eigene Gefahr; Haftung

Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Die Gemeinde Frensdorf schließt jegliche Haftung aus.

§ 8 Benutzungssperre

Das Erholungsgebiet und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In derartigen Fällen ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

Von November bis März dürfen Eis und Wasserflächen im Erholungsgebiet nicht benutzt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten, Ersatzvornahme

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 sowie des § 3 a verstößt,
2. gegen die Benutzungssperre nach § 8 verstößt,
3. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 5 nicht Folge leistet

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden. Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter wird für zulässig erklärt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Frensdorf in Kraft.

Frensdorf, 13. April 2021



Jakobus Kötzner
Erster Bürgermeister